

Recht der Internationalen Wirtschaft

3 | 2023

Betriebs-Berater International

3.3.2023 | 69. Jg.
Seiten 93–168

DIE ERSTE SEITE

Professor Dr. Peter Sester

Besuch bei einem Partner?

AUFSÄTZE

Klaus Vorpeil

Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht | 93

Roland Falder

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und seine Auswirkungen auf den Geschäftsverkehr mit der Volksrepublik China | 116

LÄNDERREPORTE

Alexander Olliges

Länderreport Luxemburg | 123

Andrés Ring und **Usama Munir**

Länderreport Pakistan | 128

Alexander Rindfleisch

Länderreport Myanmar | 131

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Anwendungsbereich der EuGVVO – Definition der Zivil- und Handelssache | 134

EuGH: Geldwäsche-Richtlinie – teilweise Rechtswidrigkeit der Vorschrift zur Veröffentlichung des wirtschaftlichen Eigentümers von Gesellschaften | 136

EuGH: Handelsvertreter-Richtlinie – zulässiger vertraglicher Provisionsausschluss bei Geschäften mit schon zuvor erworbenen Kunden | 145

EuGH: Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern bei wesentlichen Arbeitsbedingungen gegenüber der Stammbesellschaft – gerichtliche Überprüfung von ungünstigeren Tarifnormen | 148

BGH: Rom I-VO und deutscher ordre public | 159

BGH: Mangelnde Stellung einer Sicherheitsleistung durch ausländische Kläger – Zeitpunkt der Einrede | 162

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Niederlassungsfreiheit – zulässige Einschränkung des vorher anerkannten Steuervortrags nach erfolgter Sitzverlegung im Aufnahmemitgliedstaat | 164

BFH: Gewerbesteuerrechtliches Schachtelprivileg bei doppelt ansässigen Kapitalgesellschaften | 166

Andrés Ring, Rechtsanwalt/Legal Consultant, Hamburg/Dubai, und
Usama Munir, Attorney-at-Law/Legal Consultant, Lahore/Dubai

Länderreport Pakistan

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Pakistan (offiziell Islamische Republik Pakistan) ist mit einer Bevölkerung von über 220 Mio. Menschen das fünftbevölkerungsreichste Land der Welt. Mit seinem großen einheimischen Absatzmarkt, seiner strategisch günstigen geographischen Lage am Arabischen Meer und einem erheblichen Investitionsbedarf stellt Pakistan einen reizvollen Zukunftsmarkt dar. Gleichzeitig kommt dem Nuklearstaat aufgrund seiner Lage zwischen Iran, Afghanistan, China und Indien eine geopolitische Schlüsselrolle in Südasien zu.

Historisch überwiegend agrarwirtschaftlich geprägt, hat Pakistan in den vergangenen Jahrzehnten ein erhebliches Wirtschaftswachstum erlebt. Wachstumstreiber sind neben einheimischen Industrien wie dem Textilsektor vor allem auch das Wirtschaftsprogramm *China Pakistan Economic Corridor* (CPEC). Noch im Jahr 2017 erklärte die Weltbank Pakistan zu einer der fünf aufstrebenden Volkswirtschaften in Asien, und während der COVID-19-Pandemie führten gezielte staatliche Maßnahmen und Impfkampagnen zu einer raschen Erholung und Stabilisierung der Wirtschaft. Für 2022 wird das Wachstum des pakistanischen Bruttoinlandsproduktes (im Jahr 2021 über 348 Mrd. US-Dollar) auf 6% geschätzt; die Prognosen für das laufende Jahr liegen bei 3,5%.

Allerdings stellen Devisenknappheit, eine unzureichende Stromversorgung, langwierige Gerichtsprozesse und andere Probleme für das Entwicklungsland nach wie vor massive strukturelle Hindernisse dar. Nach einer Phase relativer politischer Stabilität kommen seit dem vergangenen Jahr wieder politische Unruhen hinzu: Premierminister *Imran Khan* wurde im April 2022 per Misstrauensvotum abgewählt und *Shebaz Sharif* als neuer Premierminister eingesetzt. Seitdem wird das Land regelmäßig von politischen Protesten erschüttert. Ein Attentat auf *Imran Khan* Anfang November 2022, bei dem der Politiker verletzt wurde, verdeutlicht die angespannte Situation.

Auch die historisch schwierige Sicherheitslage im Land rückt aktuell wieder in den Vordergrund: Bei einem Terroranschlag der *Tehrik-i-Taliban*, des pakistanischen Arms der Taliban-Bewegung, am 30. 1. 2023 in der Stadt Peshawar sind über 100 Personen zu Tode gekommen. Es war der verheerendste Anschlag im Land seit Jahren.

II. Rechtssystem und Auswahl wichtiger Rechtsgebiete

1. Rechtssystem und Staatsordnung

Das pakistanische Rechtssystem wird grundlegend von zwei verschiedenen Rechtskreisen geprägt: Als ehemalige britische Kolonie basiert das pakistanische Rechtssystem zum einen auf dem englischen *Common Law*-System. Die meisten Rechtsgebiete sind jedoch in Parlamentsgesetzen kodifiziert worden, darunter auch die Verfassung des Landes (1973), die Zivilprozessordnung (1908), die Strafprozess-

ordnung (1898), das Strafgesetzbuch (1860) und das Vertragsgesetz (1872).

Darüber hinaus haben Grundsätze der islamischen Scharia einen wesentlichen Einfluss auf das Rechtssystem Pakistans. Gemäß Art. 2 der Verfassung ist der Islam Staatsreligion, und im Gesetzgebungsprozess ist sicherzustellen, dass im Land kein Gesetz erlassen wird, das gegen die Lehren des Islam verstößt.

Pakistan ist eine föderale parlamentarische Demokratie mit einem Zweikammersystem bestehend aus der Nationalversammlung und dem Senat. Der Staat ist untergliedert in vier Provinzen (Belutschistan, Khyber Pakhtunkhwa, Punjab und Sindh), wobei den Provinzregierungen weitreichende Gesetzgebungs- und Exekutivbefugnisse zustehen.

2. Investitionsrecht, Gesellschaftsgesetz und Sonderwirtschaftszonen

a) Gesetzlicher Rahmen für ausländische Investitionen in Pakistan

Ausländische Investitionen sind in Pakistan umfassend gesetzlich geregelt. Die wichtigsten Gesetze, die den Investitionsrahmen des Landes bilden, sind das Gesetz zur Regulierung des Devisenhandels (1947), das Gesetz über ausländische Privatinvestitionen (Förderung und Schutz) (1976), das Gesetz zum Schutz von Wirtschaftsreformen (1992) und das Gesetz über Sonderwirtschaftszonen (2012).

Mit wenigen Ausnahmen (z. B. bei der Herstellung und dem Vertrieb von Waffen, Munition und Alkohol) stehen ausländischen Investoren alle Sektoren und Branchen offen. Ausländer können bis zu 100% des Kapitals besitzen und haben das Recht, Kapital und Gewinne zu repatriieren. Mindestkapitalerfordernisse bestehen grundsätzlich nicht und Ausländer können Land und Immobilien frei erwerben und übertragen. Es gilt der Grundsatz, dass ausländische Investoren einheimischen gleichgestellt sind (Art. 9 des Gesetzes über ausländische Privatinvestitionen [Förderung und Schutz] von 1976).

Eine zentrale Rolle kommt dem *Board of Investment* (BOI) zu, welches 1989 durch behördliche Anordnung geschaffen wurde und seit 2001 seine gesetzliche Grundlage in der *Board of Investment Ordinance* hat. Das BOI fungiert als zentrale Behörde für ausländische Investitionen und hat die Rahmenbedingungen für ausländische Direktinvestitionen in Pakistan grundlegend erleichtert. Im Rahmen der Investitionsförderungsmaßnahmen hat das BOI u. a. bestimmte vorrangige Sektoren festgelegt, in die ausländische Investoren investieren können, darunter Logistik, Textilien, Automobilindustrie, Informationstechnologie, Wohnungsbau und Bauwesen sowie Tourismus und Gastgewerbe. Für diese Sektoren gelten Zollbefreiungen in Hinblick auf die Einfuhr von Anlagen, Maschinen und Ausrüstung sowie besondere Steuervergünstigungen. Wesentliche Aspekte der pakistanischen Regelungen für ausländische Direktinvesti-

tionen werden in der *Investment Policy* (2013) des BOI festgehalten.

Pakistan hat 53 bilaterale Investitionsschutzabkommen unterzeichnet, von denen derzeit 32 in Kraft sind, darunter auch das Abkommen mit Deutschland. Das Investitionsschutzabkommen zwischen Deutschland und Pakistan aus dem Jahr 1959 war das erste seiner Art weltweit.

b) Gesellschaftsgesetz

Das Gesellschaftsgesetz wurde 2017 durch den *Companies Act 2017* (GesG) wesentlich neu gefasst. Das GesG ersetzt die *Companies Ordinance* aus 1984 und gilt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Aktiengesellschaften; andere Gesellschaftsformen werden durch die jeweiligen Sondergesetze geregelt, beispielsweise durch den *Limited Liability Partnership Act 2017* und den *Partnership Act 1932*.

Das GesG hat die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend neu geregelt. So wurden die Befugnisse der pakistanischen Börsenaufsichtsbehörde (Security & Exchange Commission of Pakistan, SECP) u. a. in den Bereichen Unternehmensuntersuchungen, Rechenschaftspflichten von Direktoren und in Zusammenhang mit Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen teils erheblich erweitert. Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen wurde zusätzlich zu den erweiterten Befugnissen der SECP eine spezielle Kammer des Obersten Gerichtshofs geschaffen mit dem Ziel, Verfahrensdauern zu verkürzen. Darüber hinaus wurden durch das GesG verschärfte Anforderungen an das Berichtswesen gestellt, um diese in Einklang mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu bringen. Schließlich wurde durch das GesG die Möglichkeit geschaffen, Gesellschafterversammlungen virtuell per Videogespräch abzuhalten.

c) Gesetz über Sonderwirtschaftszonen 2012

Der *Special Economic Zones Act 2012* (SEZ-Gesetz) weist bestimmte Sonderwirtschaftszonen im Land aus, die ausländischen Investoren, die dort investieren, gewisse Vorteile bieten. Das SEZ-Gesetz sieht vor, dass die Sonderwirtschaftszonen von den Bundes- oder Provinzregierungen selbst oder in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor im Rahmen verschiedener Formen von öffentlich-privaten Partnerschaften oder ausschließlich durch den Privatsektor eingerichtet werden sollen.

Zu den Vorteilen des SEZ-Gesetzes gehören u. a. eine einmalige Befreiung von Zöllen und Steuern für alle Investitionsgüter, die für die Entwicklung, den Betrieb und die Instandhaltung in eine Sonderwirtschaftszone in Pakistan eingeführt werden, sowie eine Befreiung von allen Einkommensteuern für einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren. Derzeit gibt es 24 Sonderwirtschaftszonen.

3. Arbeits- und Aufenthaltsrecht

a) Arbeitsrecht

Die Grundrechte der Arbeitnehmer werden im Wesentlichen durch die pakistanische Verfassung garantiert. Dazu gehört u. a. das Verbot der Sklaverei (Art. 11), die Vereinigungsfreiheit (Art. 17), das Recht auf Ausübung eines rechtmäßigen Berufs (Art. 18) und das Recht auf men-

schenswürdige Arbeitsbedingungen (Art. 37). Darüber hinaus ist das Arbeitsrecht in Pakistan allerdings nicht einheitlich geregelt. Es gelten einerseits föderale Regelungen und, da es sich beim Arbeitsrecht um eine Angelegenheit der Provinzen handelt, gelten in jeder Provinz zusätzlich jeweils eigene Gesetze.

Zum Zeitpunkt der Staatsgründung (1947) übernahm Pakistan die damals im konsolidierten Britisch-Indien geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, darunter das Gesetz über die Entschädigung von Arbeitnehmern (1923), das Gewerkschaftsgesetz von 1926, das Fabrikgesetz von 1934, das Gesetz über die Zahlung von Löhnen (1936) und das Gesetz über die industrielle Beschäftigung (Standing Orders) von 1946. Diese „ererbten“ Gesetze bildeten zunächst die Grundlage für die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik im Land auf föderaler Ebene. Im Laufe der Zeit wurden weitere Gesetze erlassen, die sich ausschließlich mit Angelegenheiten befassten, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrafen, darunter die Verordnung über die Betriebs- und Arbeitsordnung (1968), die Verordnung über Geschäfte und Niederlassungen (1969) und das Gesetz über die Alterssicherung der Arbeitnehmer (1976).

Im Jahr 2010 wurden die Themen Arbeit und Beschäftigung im Rahmen der 18. Änderung der pakistanischen Verfassung grundlegend neu geregelt. Durch diese Neuregelung (in Art. 270 AA (6) der Verfassung) gelten die föderalen Arbeitsgesetze direkt in den Provinzen, bis sie durch die Provinzparlamente ersetzt, geändert oder aufgehoben werden. Seitdem haben die Provinzen weitestgehend gleichnamige Provinzgesetze erlassen, die größtenteils die Inhalte der entsprechenden föderalen Gesetze widerspiegeln.

Trotz dieser Neuregelung enthält das pakistanische Arbeitsrecht diverse Unschärfen, da zum Teil mehrere föderale und Provinz-Gesetze mit unterschiedlichen Regelungen parallel gelten. Entsprechend umstritten sind viele arbeitsrechtliche Praxisfälle.

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt am pakistanischen Arbeitsrecht ist, dass die arbeitsrechtlichen Gesetzesregelungen nicht auf leitende Angestellte anwendbar sind. Dies führt in Streitfällen regelmäßig dazu, dass leitende Angestellte keinerlei gesetzlichen Schutz genießen und ausschließlich die entsprechenden Arbeitsverträge als Anspruchsgrundlage herangezogen werden können.

Die Verfassung und die Arbeitsgesetze regeln Mindeststandards für Arbeitsbedingungen, Mindestlöhne, Gesundheit sowie Sicherheit am Arbeitsplatz und schützen Arbeitnehmer vor ungerechten und diskriminierenden Praktiken. Trotz dieser gesetzlich verankerten Schutzrechte kommt es in der Praxis oftmals zu Verstößen, was für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz von Relevanz sein kann.

b) Aufenthaltsrecht

Nicht-pakistanische Arbeitnehmer bedürfen eines Visums und einer Arbeitsgenehmigung, um in Pakistan arbeiten zu dürfen. Visa und Arbeitsgenehmigung werden in Form eines *Work Visa* (Arbeitsvisum) erteilt. In den vergangenen 5 Jahren hat Pakistan die Ausstellung von Arbeitsvisa für ausländische Arbeitnehmer deutlich erleichtert. In diesem Zusammenhang wurde von der pakistanischen Regierung u. a. das

Online-Portal der *National Database and Registration Authority* (Nadra) eingeführt, über das Arbeitsvisa und andere Einreisegenehmigungen in einem vereinfachten Verfahren beantragt werden können. Arbeitsvisa werden zunächst für drei Monate ausgestellt und sind bei mehrmaliger Einreise nach Pakistan bis zu 2 Jahre verlängerbar. Daneben sind auch 5-Jahres-Geschäftsvisa (*multiple entry business visa*) für Bürger aus rund 103 Ländern verfügbar, darunter auch Deutschland.

4. Steuerrecht

Das zentrale Gesetz, welches sich mit der Besteuerung von Einzelpersonen und Unternehmen in Pakistan befasst, ist die Einkommensteuerverordnung von 2001. Derzeit beträgt der Körperschaftsteuersatz für Unternehmen 29%, wobei kleine Unternehmen (bemessen anhand der Anzahl der Mitarbeiter und des Umsatzes) mit einem reduzierten Satz von 20% besteuert werden. Des Weiteren wird eine Umsatzsteuer mit einem Satz von 17% erhoben. Dividendenzahlungen an gebietsfremde Anteilseigner unterliegen zudem einer Quellensteuer von 15%.

Pakistan hat Doppelbesteuerungsabkommen mit mehr als 65 Ländern abgeschlossen, darunter auch mit Deutschland im Jahr 1994.

5. Geistiges Eigentum

Pakistan verfügt über einen umfassenden Gesetzesrahmen zum Schutz von geistigem Eigentum. Patente sind in der Patentverordnung von 2000 und in den Patentregeln von 2003 geregelt. Gemäß der Verordnung wurden ein Patentprüfer und ein Patentamt eingesetzt. Die Verordnung überträgt den Gerichten auch die Befugnis, im Falle von Patentverletzungen Schadensersatz und Unterlassungen anzuordnen. Ebenso sind die Urheberrechte im Lande durch die Urheberrechtsverordnung von 1962 geschützt. Schließlich werden Marken durch die Markenverordnung von 2001 und die Markenregeln von 2004 geschützt.

Daneben enthalten auch verschiedene andere pakistanische Gesetze Regeln zum Schutz des geistigen Eigentums. Zu diesen Gesetzen gehören u. a. das Zollgesetz von 1969, das pakistanische Strafgesetzbuch von 1860 und das Wettbewerbsgesetz von 2010.

6. Datenschutz

Pakistan verfügt derzeit nicht über ein einheitlich kodifiziertes Datenschutzgesetz. Datenschutzbestimmungen sind jedoch in verschiedenen pakistanischen Gesetzen enthalten, u. a. in der Verfassung (Schutz der Privatsphäre gemäß Art. 14), der *Electronics Transactions Ordinance* (2002) und dem Gesetz zur Verhinderung elektronischer Kriminalität (2016).

Im Jahr 2020 hat das Ministerium für Informationstechnologie und Telekommunikation (MoITT) einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten veröffentlicht. Dieser Entwurf wurde jedoch bislang nicht umgesetzt.

7. Apostille

Im Sommer 2022 ist Pakistan dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der

Legalisation beigetreten. Das Apostille-Übereinkommen soll am 9. 3. 2023 in Kraft treten, allerdings ist bislang noch kein Umsetzungsgesetz hierzu erlassen worden. Der Beitritt zu dem Übereinkommen wird den internationalen Geschäftsverkehr mit Pakistan in Zukunft stark erleichtern, da durch den Beitritt künftig Apostillen als Beweis der Gültigkeit ausländischer öffentlicher Urkunden ausreichen werden anstelle der bislang notwendigen langwierigen Legalisierung von Dokumenten.

8. Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen und Schiedssprüchen

a) Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen

Da Pakistan nicht zu den Unterzeichnern des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile gehört, erkennen die pakistanischen Gerichte nur Urteile aus Staaten an, im Verhältnis zu denen Gegenseitigkeit besteht. Gemäß Abschnitt 44-A der Zivilprozessordnung (1908) kann ein Gerichtsurteil aus einem „Gegenseitigkeitsgebiet“ unmittelbar vollstreckt werden, als ob es von einem pakistanischen Gericht erlassen worden wäre. Derzeit gehört die Bundesrepublik Deutschland nicht zu den Ländern, die als „Gegenseitigkeitsgebiete“ anerkannt sind.

b) Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen

Was die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche angeht, ist die Situation tendenziell günstig. Pakistan ist Unterzeichner des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Übereinkommen).

Ausländische Schiedssprüche werden nach dem Gesetz über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsvereinbarungen und ausländischen Schiedssprüchen von 2011 (REAFAs) anerkannt und vollstreckt. REAFAs sieht vor, dass ein pakistanisches Gericht die Vollstreckung von Schiedssprüchen verweigern kann, die nach Art. V des Übereinkommens nicht vollstreckbar sind, wobei Art. V des Übereinkommens vor allem formelle Mängel umfasst wie die fehlende Benachrichtigung einer Partei oder den Verstoß gegen den *ordre public*.

Obwohl es einen klaren Rechtsrahmen für die Anerkennung ausländischer Schiedsvereinbarungen und die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gibt, sind vereinzelte Fälle bekannt, in denen pakistanische Gerichte in der Vergangenheit die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche verweigert und stattdessen ihre eigene Zuständigkeit angenommen haben.

III. Ausblick

Pakistan bietet ein erhebliches Potential für ausländische Investoren. Das Land hat weiterhin großen Investitionsbedarf in fast allen wirtschaftlich relevanten Bereichen und hat vor allem in den vergangenen Jahren seine Bemühungen intensiviert, ausländische Direktinvestitionen anzuziehen. Bemerkenswert ist zudem die Resilienz, mit welcher das Land der Covid-19-Pandemie begegnet ist.

Investoren müssen sich jedoch mit strukturellen Hürden auseinandersetzen, die das Wirtschaftswachstum des Landes seit langem bremsen (u.a. Devisenknappheit, Korruption, infrastrukturelle Mängel). Daneben treten überwunden geglaubte Sicherheitsrisiken wieder vermehrt in den Fokus.

So befindet sich Pakistan nach Jahren relativer politischer Stabilität in einer Umbruchphase. Das Misstrauensvotum, mit dem *Imran Khan* in der laufenden Legislaturperiode aus dem Amt gewählt wurde, hat nachhaltige Proteste nach sich gezogen. Und nach dem Rückzug der USA aus dem benachbarten Afghanistan ist die Sicherheitslage insgesamt deutlich angespannter als in vergangenen Jahren. Der Terroranschlag vom 30. 1. 2023 in Peshawar zeigt das Sicherheitsrisiko deutlich auf.



Andrés Ring

Partner der international tätigen Kanzlei SCHLÜTER GRAF Legal Consultants/SCHLÜTER Rechtsanwälte PartG mbB. Studium in Passau, Referendariat in Düsseldorf und Buenos Aires, Rechtsanwalt und Legal Consultant seit 2009; seit 2015 Managing Partner Middle East/Leiter des Büros von SCHLÜTER GRAF in Dubai. Er ist spezialisiert auf das Wirtschaftsrecht der Staaten des Nahen und Mittleren Ostens sowie Pakistans.



Usama Munir

Associate der international tätigen Kanzlei SCHLÜTER GRAF Legal Consultants. Studium in Lahore und London, Attorney-at-Law seit 2017 und Legal Consultant seit 2021. Er ist spezialisiert auf das Wirtschaftsrecht der Staaten des Nahen und Mittleren Ostens sowie Pakistans.

Alexander Rindfleisch, Niederlassungsleiter, Yangon (Rangun)

Länderreport Myanmar

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Das Jahr 2022 ging in Myanmar ruhig zu Ende, einen Grund zum Feiern gab es indes nicht. Es war ein Jahr voller Entbehrungen, Unsicherheit und Leid für die vom Militär geplagte Bevölkerung, auch wenn das alltägliche Leben in vielen Bereichen wieder normaler wirkt. Die Verkehrsstaus in Yangon, der wirtschaftlichen Metropole Myanmars, können mit denen in den südostasiatischen Nachbarländern wieder konkurrieren; die Straßensperren sind fast ganz verschwunden, und über den leicht verlassen wirkenden Flughafen kommt man wieder täglich ins Land, so man denn vorab ein Geschäfts- oder Touristenvisum beantragt hat.

Aber obgleich sich die Lage in Yangon und anderen Teilen des Kernlandes im Laufe des letzten Jahres graduell leicht stabilisiert hat, ist Myanmar seit dem Putsch keineswegs gänzlich zu Ruhe gekommen. Das burmesische Militär, auch *Tatmadaw* genannt, bombardiert mit russischen und chinesischen Kampffjets und -hubschraubern nach wie vor (bzw. seit Dezember 2022 sogar mehr denn je) wehrlose Dörfer und andere Ziele, meist in den von Ethnien kontrollierten Grenzregionen. Die Taktik des *Tatmadaw* dabei ist es, die Ethnic Armed Organizations (EAOs) generell zu schwächen, deren Einnahmequellen zu vernichten und Unterstützer so massiv zu bestrafen, dass der Rückhalt in der Bevölkerung aus purer Angst versiegt. Die EAOs sind die nach militärischem Vorbild ausgebildeten und ausgerüsteten Schutzorganisationen der ethnischen Minderheiten, die teilweise bereits seit Jahrzehnten im Konflikt mit dem burmesischen Militär stehen. Generell versucht das State Administration Council (kurz SAC = Junta) mit aller Gewalt, weitere Regionen wieder unter ihre Kontrolle zu bekommen, um in einem nächsten Schritt dann Wahlen stattfinden lassen zu können.

Beachtung in der internationalen Presse findet dieser tägliche Terror gegen die eigene Bevölkerung und andere gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Militär und den EAOs sowie den sog. PDFs nur vergleichsweise selten. PDF steht für People Defense Force und bezieht sich auf kleinzellige Widerstandsgruppen, die mitunter autark agieren und sich teilweise mit dem National Unity Government (NUG) assoziieren. Das NUG hat sich nach dem Putsch durch das *Tatmadaw* gebildet und repräsentiert als sog. Schattenregierung die im Jahr 2020 demokratisch gewählte Regierung unter Präsident *U Win Min* und State Counsellor *Daw Aung San Suu Kyi*. Die NUG bezeichnet sich als einzig demokratische Regierung für Myanmar und agiert aus Sicherheitsgründen aus dem Untergrund und aus dem Ausland. Offene internationale Unterstützung für das NUG ist allerdings nach wie vor sehr zurückhaltend, auch wenn im Hintergrund durchaus einiges in Bewegung zu sein scheint. Die Lage in Myanmar ist durchaus komplex.

In seinem neuen Bericht „Illegal and Illegitimate: Examining the Myanmar Military’s Claim as Government of Myanmar and the International Response“ sagt der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Myanmar, *Thomas Andrews*, dass das Militär vor 2 Jahren in einem verfassungswidrigen Coup eine demokratisch gewählte Regierung absetzte. Ferner rief er die internationale Gemeinschaft dazu auf, sich deutlich gegen Militärherrschaft zu positionieren und das demokratische NUG zu unterstützen.

Die Bilanz 2 Jahre nach dem Coup ist niederschmetternd. Derzeit geht die Menschenrechtsorganisation Assistance Association for Political Prisoners von 2940 Toten seit dem Putsch am 1. 2. 2021 aus, knapp 14000 politische Gefangene befinden sich noch in Haft. Die tatsächliche Zahl der Opfer auf allen Seiten liegt vermutlich weitaus höher. Nach